



ACHTUNG: Anzeige großer Hunde!



Änderung der Gebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Am 20. Januar 2015 wurde vom Landtag eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung beschlossen, die eine **verpflichtende** Einführung dieser Gebühr in allen NRW-Kommunen vorsieht.

Tarifstelle 6.10.1.10

Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines (großen) Hundes
im Sinne von § 11 Absatz 1 Landeshundegesetz (LHundG) NRW

Gebühr: Euro 25

Als groß gilt, wer als ausgewachsener Hund

1. mindestens 40 Zentimeter groß wird
oder
2. mindestens 20 Kilo auf die Waage bringt.

Die Haltung eines solchen Hundes ist der Ordnungsbehörde von der Halterin oder dem Halter gem. § 11 LHundG NRW schriftlich anzuzeigen. Dabei kommt es nicht auf die Rassezugehörigkeit an.

„Eine Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner einseitig auferlegt wird und dazu bestimmt ist, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken.“

Im Rahmen der Haltungsprüfung und Haltungsüberwachung entstehen der Stadt Petershagen bei jeder Anzeige eines großen Hundes Aufwendungen.

Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde gerne zur Verfügung.